

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Masterstudiengang Wirtschafts- und Finanzsoziologie mit dem Abschluss „Master of Arts“ vom 28. Oktober 2013

Genehmigt durch das Präsidium am 20. Mai 2014

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit

2. Abschnitt: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 5 Ziele des Studiengangs
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

3. Abschnitt: Studienstruktur und -organisation

- § 8 Studien- und Prüfungsaufbau; Module
- § 9 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)
- § 10 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen
- § 11 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise)
- § 12 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis
- § 13 Akademische Leitung und Modulkoordination
- § 14 Auslandsstudium/Auslandsaufenthalt

4. Abschnitt: Prüfungsorganisation

- § 15 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
- § 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 17 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

5. Abschnitt: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 18 Zulassung zur Masterprüfung
- § 19 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren
- § 20 Versäumnis und Rücktritt
- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 23 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen
- § 24 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

6. Abschnitt: Durchführung der Modulprüfungen

- § 25 Masterprüfung, Modulprüfungen
- § 26 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 27 Klausurarbeiten
- § 28 Hausarbeiten und Praktikumsbericht
- § 29 Masterarbeit

7. Abschnitt: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

- § 30 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 31 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

8. Abschnitt: Wiederholung von Prüfungen; Nichtbestehen der Masterprüfung

- § 32 Wiederholung von Prüfungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

9. Abschnitt: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

- § 34 Prüfungszeugnis
- § 35 Masterurkunde
- § 36 Diploma Supplement

10. Abschnitt: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

- § 37 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 38 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

§ 39 Einsprüche und Widersprüche

§ 40 Prüfungsgebühren

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 41 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Modulpläne für den Masterstudiengang Wirtschafts- und Finanzsoziologie

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Masterstudiengang Wirtschafts- und Finanzsoziologie

Abkürzungsverzeichnis

CP	Credit Points (Kreditpunkte)
DSH	Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
ECTS	European Credit Transfer System
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. 2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24.02.2010 (GVBl. 2010, S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2013 (GVBl. S. 192), in der jeweils gültigen Fassung
Ko	Kolloquium
M.A.	Master of Arts
Pr	Praktikum
FP	Forschungspraktikum
S	Seminar
SWS	Semesterwochenstunden
V	Vorlesung

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt unter Beachtung der „Allgemeinen Bestimmungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 16.04.2008 in der Fassung vom 13.04.2011“ das Studium und die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschafts- und Finanzsoziologie des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss des konsekutiven und forschungsorientierten Masterstudienganges Wirtschafts- und Finanzsoziologie.

(2) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

(3) Die Masterprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen und aus der Masterarbeit gemäß § 28 zusammen.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit vier Semester. Soweit Prüfungen bis zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.

(2) Der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und die durch fachbereichsübergreifende Vereinbarungen am Lehrangebot beteiligten Fachbereiche stellen für den Studiengang ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

2. Abschnitt: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 5 Ziele des Studiengangs

Der konsekutive Masterstudiengang Wirtschafts- und Finanzsoziologie bietet eine forschungsorientierte Ausbildung in der soziologischen Analyse der modernen Wirtschaft in ihrem gesellschaftlichen, politischen und historischen Kontext und vermittelt die notwendigen Kompetenzen, um nach den Grundsätzen guten wissenschaftlichen Arbeitens selbständig eigene wirtschafts- und finanzsoziologische Fragestellungen zu entwickeln, sozialwissenschaftliche Methoden zu deren Untersuchung zu nutzen und entsprechende Forschungsergebnisse zu erbringen. Aus einer sozialwissenschaftlichen Perspektive werden die sozialen, kulturellen, institutionellen und politi-

schen Bezüge und Grundlagen wirtschaftlichen Handelns und ökonomischer Prozesse untersucht. Zentrale inhaltliche Themenfelder sind Märkte, Arbeit, Kultur und Ökonomie sowie die institutionelle Einbettung transnationaler Wirtschaftsprozesse. Ein besonderer Akzent liegt auf der Untersuchung von Akteuren und Prozessen auf globalen Finanzmärkten. Die Absolvent/innen erwerben Qualifikationen für spätere anspruchsvolle Tätigkeiten in der Wissenschaft und außeruniversitären Sozialforschung. Das Masterstudium dient auch der Vorbereitung auf eine anschließende Promotion. Weiterhin ermöglicht es den Zugang zu beruflichen Tätigkeiten in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen (u. a. Politik, Wirtschaft, Kultur), für die wirtschafts- und finanzsoziologische Kenntnisse und soziologische Forschungskompetenzen erforderlich sind.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

- a) in einem gleichen oder verwandten Studiengang die Bachelorprüfung bestanden hat oder
- b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer Universität oder Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in einem gleichen oder verwandten Studiengang (Soziologie, Sozialwissenschaft, o.ä.) besitzt oder
- c) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern abgeschlossen hat.

Die Zulassung kann in den Fällen des Abs. 1 b) und c) unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen und Modulprüfungen im Bachelorstudiengang im Umfang von maximal 60 Kreditpunkten (CP) erteilt werden. Diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Wird die Auflage nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist erfüllt, ist die Zulassung zur Masterprüfung zu widerrufen.

(2) Um den Zugang zur internationalen Fachliteratur zu ermöglichen, sind gute Englischkenntnisse erforderlich. Diese sind nachzuweisen durch:

- a) fünf Jahre Englischunterricht an einer Schule (letzte Zeugnisnote mindestens „befriedigend“) oder
- b) Sprachzertifikate auf dem Niveau B2 entsprechend des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GeR)“, wie z.B. einen UNICert-Abschluss der Stufe 2 oder einen TOEFL-Test (internetbasierter score mind. 80, Computer basierter score mindestens 213, schriftlicher Test mindestens 550 Punkte) oder
- c) durch den Nachweis eines mindestens sechsmonatigen Aufenthaltes im englischsprachigen Ausland oder
- d) das erfolgreiche Absolvieren eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs inklusive einer englischsprachigen Bachelorarbeit.

Gute Kenntnisse in mindestens einer weiteren Fremdsprache sind empfehlenswert.

(3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(4) Über die Anerkennung eines Studiengangs als verwandt oder gleichwertig gemäß Abs. 1 sowie über Ausnahmen der Voraussetzungen nach Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss (vgl. § 14).

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschafts- und Finanzsoziologie ist beschränkt. Die Vergabe der Studienplätze richtet sich nach den Bestimmungen der Vergabeverordnung des Landes Hessen. Für das Hochschul-

auswahlverfahren ist die für die Auswahl in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen geltende Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main maßgebend.

3. Abschnitt: Studienstruktur und -organisation

§ 8 Studien- und Prüfungsaufbau; Module

(1) Der Masterstudiengang Wirtschafts- und Finanzsoziologie ist modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in 8 Pflichtmodule und einen Wahlpflichtbereich (Modul 8 und 9). Wird im Wahlpflichtbereich das fachbereichsinterne Vertiefungsmodul 8 absolviert, kann anstelle einer Lehrveranstaltung im Bereich Methoden der empirischen Sozialforschung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität als Internationalisierungsmöglichkeit auch eine Summer School besucht werden kann. Das fachbereichsexterne Vertiefungsmodul (Modul 9) kann nur absolviert werden, wenn Studierende, die ihren Bachelor an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt erworben haben, diese Module nicht bereits im eingeschriebenen Nebenfach VWL oder BWL absolviert haben. Die Belegung derselben Fachrichtung (VWL oder BWL) im Bachelor- und Masterstudiengang ist nicht möglich. Die Modulstruktur sowie Anzahl, Inhalte, Prüfungen und Beschreibungen der Module finden sich im Anlage 1.

(2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Selbstlernzeiten dar.

(3) Die Module werden durch Prüfungen abgeschlossen, deren Ergebnisse in die Gesamtbewertung der Masterprüfung eingehen. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls. Als Modulprüfungen sind die in §§ 25 bis 28 genannten Leistungen vorgesehen. Wird das Modul 9 (fachbereichsexternes Vertiefungsmodul) belegt, so gelten für den Erwerb der CP der Module des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften die Regeln der Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Goethe-Universität für die Nebenfächer Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(4) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich in weiteren als den in der Ordnung des Studiengangs vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht mit einbezogen.

§ 9 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)

(1) Jedem Modul sind in den Modulbeschreibungen Kreditpunkte (nachfolgend CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet, die auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule ermöglichen.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an einem außeruniversitären Praktikum, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern sind für den Masterabschluss 120 CP nachzuweisen.

(4) CP werden nur vergeben, wenn die nach der Modulbeschreibung geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt für jedes Modul ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand ihrer oder seiner Konten Einblick nehmen.

(6) Der Arbeitsumfang ist nach Einführung des Studienganges im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs. 1 HHG zu überprüfen.

§ 10 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen

(1) Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. Vorlesungen (V),
2. Seminare (S),
3. Forschungspraktika (FP)
4. Praktika (Pr),
5. Kolloquien (Ko)

- *Vorlesungen* bieten eine zusammenhängende Behandlung von Themen und vermitteln einen Überblick über einen bestimmten Forschungsbereich.
- *Seminare* sind fortgeschrittene Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen, die intensives Selbststudium verlangen.
- *Forschungspraktika* sind Veranstaltungen, in denen die erlernten wissenschaftlichen Methoden auf die Entwicklung eines Designs sowie die Durchführung von Forschungsprojekten angewendet werden. Sie ermöglichen die Anwendung methodischer Kenntnisse in einem spezifischen gesellschaftlichen Arbeits- und Problemfeld. Die Studierenden führen dabei in einzelnen betreuten Arbeitsgruppen kleinere Fallstudien im Rahmen eines Gesamtthemas durch (Erarbeitung der Fragestellung, Aufarbeitung von Materialien, Erstellung eines Abschlussberichts).
- Ein *Praktikum* ist eine ausbildungsorientierte Teilnahme am Arbeitsmarkt, die im Praktikumsbericht theoretisch aufgearbeitet wird.
- *Kolloquien* dienen der Vorbereitung und Diskussion der Abschlussarbeiten sowie der ausführlichen Diskussion spezieller Fragestellungen und Forschungsergebnisse des Faches sowie der Erörterung kontroverser wissenschaftlicher Positionen.

(2) Sofern der Zugang zu Modulen die Kenntnis anderer Modulinhalte voraussetzt, ist dies den Modulbeschreibungen zu entnehmen (vgl. Anlage 1).

(3) Von dem Veranstalter oder der Veranstalterin festgelegte Vorkenntnisse sind dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Einmal festgelegte Regelungen dürfen im Verlauf des Semesters nicht mehr geändert werden.

(4) Die Lehrveranstaltungen sind für Studierende der am Fachbereich durchgeführten Studiengänge offen. Ist davon auszugehen, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann der Studiendekan/die Studiendekanin gemäß den vom Fachbereichsrat verabschiedeten Richtlinien für Teilnehmerbegrenzungen und Zulassungsverfahren der Durchführung eines Zulassungsverfahrens zustimmen. Liegt diese Zustimmung vor, gibt der bzw. die Lehrende die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist im Vorlesungsverzeichnis bekannt. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 11 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise)

(1) Leistungs- und Teilnahmenachweise dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums. Näheres regeln die Modulbeschreibungen in Anlage 1.

(2) Teilnahmenachweise dokumentieren die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme ist dann gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelsitzungen anwesend war. Die regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen bzw. 20 Prozent der Veranstaltungszeit versäumt hat. Im Übrigen und bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die oder der Lehrende das Erteilen des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Bei Versäumnis von bis zu vier Einzelveranstaltungen wegen Krankheit oder Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder bei Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung ist der oder dem Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, den Teilnahmenachweis durch Erfüllung von Pflichten zu erwerben. Die aktive Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten; die genaue Festlegung der Anforderung bleibt der Veranstalterin oder dem Veranstalter überlassen. Nachweise der aktiven Teilnahme gehen nicht in die Modulnote ein und werden am Ende der Veranstaltungszeit durch die Lehrende oder den Lehrenden ausgestellt.

(3) Leistungsnachweise dokumentieren die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Sofern dies die oder der Lehrende voraussetzt, ist für einen Leistungsnachweis auch die regelmäßige Teilnahme (Abs. 2) an der Lehrveranstaltung erforderlich. Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn eine durch die Lehrende oder den Lehrenden positiv bewertete benotete individuelle Studienleistung (Abs. 5) erbracht wurde. Für die Benotung gilt § 30 Abs. 4.

(4) Studienleistungen können insbesondere sein:

- Klausuren
- Schriftliche Ausarbeitungen bzw. Hausarbeiten
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Fachgespräche
- Arbeitsberichte, Protokolle
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Durchführung von Versuchen/eigenen empirischen Untersuchungen
- Tests
- Literaturberichte und Dokumentationen

Die Anzahl der Leistungen, ihre Form sowie die Frist, in der die Leistungen zu erbringen sind, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für Leistungsnachweise dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(5) Werden Studienleistungen schriftlich, aber nicht als Aufsichtsarbeit erbracht, sind sie mit einer Erklärung gemäß § 25, Abs. 7 zu versehen. § 22, Abs.1 gilt entsprechend.

(6) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

§ 12 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Kurz vor Beginn eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semester-spezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

(4) Der Fachbereich erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein Modul- und Veranstaltungsverzeichnis, das in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen soll. Informationen zu den Modulverantwortlichen, Hinweise zu Prüfungsterminen und Fristen finden sich auf der Homepage des Fachbereichs und/oder werden per Aushang vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

§ 13 Akademische Leitung und Modulkoordination

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudienganges Soziologie nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann für einen oder mehrere Studiengänge auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein dort prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von drei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
- Erstellung und Aktualisierung einer Liste von Prüfungsberechtigten;
- Evaluation des Studiengangs;
- Bestellung der Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren, soweit die Ordnung für den Studiengang keine andere Zuständigkeit vorsieht.

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Masterstudiengangs Wirtschafts- und Finanzsoziologie aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulkoordinatorin oder einen Modulkoordinator. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch die Ordnung des Studiengangs zugewiesenen organisatorischen Aufgaben zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Studiengangsleiterin oder den akademischen Studiengangsleiter des Fachbereichs vertreten.

§ 14: Auslandsstudium/Auslandsaufenthalt

Studierenden des Masterstudiengangs Wirtschafts- und Finanzsoziologie wird – auch im Hinblick auf ihre Fremdsprachenkompetenzen – ein Auslandssemester empfohlen. Es wird angeraten, das Auslandssemester für das 3. Semester zu planen. Das Studium im Ausland wird angerechnet, wenn dort vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen und CPs erbracht wurden. Die Anrechnung erfolgt gemäß § 23.

4. Abschnitt: Prüfungsorganisation

§ 15 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

(1) Der Fachbereichsrat bildet für die soziologischen und politikwissenschaftlichen Studiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, soweit die Masterordnungen nichts Abweichendes regeln.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Professorinnen bzw. Professoren, ein wissenschaftliches Mitglied und zwei Studierende an. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt. Die professoralen Mitglieder sollen ihre Lehrleistung überwiegend in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe erbringen, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist. Die studentischen Mitglieder sollen in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe immatrikuliert sein, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die die Prüfung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der oder die zu Prüfende ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelne Aufgaben der Prüfungsorganisation delegieren.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu

den Akten genommen wird.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder in anderer geeigneter Form bekannt machen.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(12) Das Prüfungsamt wird vom Dekanat in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Prüfungsorganisation für die Studiengänge des Fachbereichs nach § 45 Abs. 1 HHG eingerichtet. Das Dekanat führt die Aufsicht über das Prüfungsamt.

§ 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der Ordnungen für die Studiengänge. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Organisation der Anrechnung von außerhalb der jeweils geltenden Ordnung für den Studiengang erbrachten Leistungen;
- Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss übernimmt zudem die Aufgaben der Eignungsfeststellung und Zulassung. Er kann hierfür beratende Mitglieder hinzuziehen. Die studentischen Mitglieder nehmen bei der Eignungsfeststellung und Zulassung eine beratende Funktion wahr.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen, die Verteilung der Masterarbeit sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen für eine Anpassung der Ordnung für den Studiengang.

§ 17 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, Lehrbeauftragte, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten sowie wissenschaftliche Mitglieder, sofern ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist, befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, die in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, können mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Für das Abschlussmodul 10 gelten abweichend § 29 Abs. 5 und Abs. 8.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Veranstalterin oder ein Veranstalter aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder

einen anderen Prüfer benennen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer stellen bei Modulabschlussprüfungen sicher, dass die Inhalte sowie die Kernkompetenzen des gesamten Moduls geprüft werden.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abzunehmen. Die Masterarbeit ist von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

(5) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf im Rahmen des Masterstudienganges Wirtschafts- und Finanzsoziologie nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(6) Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

5. Abschnitt: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 18 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Prüfungsleistung eines Moduls an der Johann Wolfgang Goethe-Universität hat die oder der Studierende einen vollständig ausgefüllten Anmeldebogen zur Masterprüfung beim Prüfungsamt abzugeben. Diesem sind insbesondere beizufügen:

(a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Zwischen- oder Abschlussprüfung im gleichen oder verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;

(b) ggf. Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen.

(2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Zulassung zur Masterprüfung muss versagt werden, wenn

(a) die oder der Studierende die in Abs. 1 genannten Nachweise nicht erbringt;

(b) die oder der Studierende die Zwischen- oder Abschlussprüfung im gleichen oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen in einer noch nicht abgeschlossenen Modulprüfung befindet.

Als verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in einem wesentlichen Teil der geforderten Prüfungsleistungen der Module übereinstimmen, insbesondere Masterstudiengänge mit gleichartiger Ausrichtung.

(3) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

(1) Die Modulprüfungen finden studienbegleitend statt und sind in der Regel veranstaltungsgebunden. Die Termini-

ne für die veranstaltungsgebundenen Modulprüfungen werden von der Veranstaltungsleitung festgelegt.

(2) Die Meldung zu jeder Modulprüfung erfolgt durch Antritt zur Prüfung bzw. durch Entgegennahme des Prüfungsthemas.

(3) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern er oder sie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist, zur Masterprüfung zugelassen ist, die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und sofern sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht hat. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder die Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

§ 20 Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Modulprüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu dem sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Gleiches gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein ausführliches ärztliches Gutachten oder ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner), die oder der von der oder dem Studierenden notwendigerweise alleine betreut wird, gleich. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob die Gründe anerkannt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Teilmodulen angerechnet.

§ 21 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende, gestützt auf das ärztliche Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 22 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 25 Abs. 7, 28 Abs. 4, 29 Abs. 16 abgegeben worden ist. Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (z.B. Wiederholungsfall oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne erlaubte Hilfsmittel) muss der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist insbesondere anhand der hierfür aufgewendeten Energie, wie organisiertes Zusammenwirken und Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone, zu werten.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der zuständige Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Anrechnung von Modulen und Teilnahme- und Leistungsnachweisen

(1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module in der Regel angerechnet. Module werden nicht angerechnet, wenn sie nicht weitgehend dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Kann der Prüfungsausschuss den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Teilnahmenachweisen aus nicht modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist.

(4) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufhalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes.

(7) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Masterstudienganges Wirtschafts- und Finanzsoziologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(8) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der zuständige Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 24 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung der CP erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des oder der Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50% der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

6. Abschnitt: Durchführung der Modulprüfungen

§ 25 Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.
- (2) Eine Modulprüfung besteht in einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls.
- (3) Die veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung bezieht sich in der Regel auf die im Modul vermittelten Kompetenzen und exemplarischen Inhalte. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (4) Als Prüfungsformen gelten für modulabschließende Prüfungen mündliche Prüfungen, Klausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten (Hausarbeiten). Im Masterstudium sind insgesamt zwei mündliche Prüfungen zu absolvieren: eine im Modul 10 (Abschlussmodul) sowie im Modul 8 (fachbereichsinternes Vertiefungsmodul).
- (5) Soweit die Modulbeschreibung alternative Prüfungsformen zulässt, muss die oder der Prüfende die erforderliche Festlegung treffen. Die Prüfungsform ist den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitzuteilen.
- (6) Prüfungssprache ist Deutsch. Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden.
- (7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat.
- (8) Das Ergebnis einer schriftlichen Modulprüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er zusammen mit der Prüfungsarbeit dem Prüfungsamt unverzüglich zuleitet. In das Prüfungsprotokoll sind neben dem Prüfungsergebnis die Modulbezeichnung bzw. der Modulteil, die Prüfungsform, das Prüfungsdatum sowie ggf. die Prüfungsdauer aufzunehmen. Weiterhin sind solche Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 22 Abs. 1 und Abs. 2. aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§ 26 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu drei Studierenden abgehalten.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt ca. 30 Minuten. Die Dauer von Gruppenprüfungen legt die oder der Prüfende fest, wobei pro zu prüfendem Studierenden mindestens 15 Minuten, maximal 30 Minuten geprüft werden.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des oder der zu Prüfenden sowie der Öffentlichkeit zu hören.
- (4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende desselben Studiengangs, die im gegenwärtigen oder darauf folgenden Semester die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Be-

kanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann der zuständige Prüfungsausschuss entsprechende Nachweise verlangen.

§ 27 Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Dazu gehört nicht nur die reine Wiedergabe von Fachwissen, sondern insbesondere auch die argumentative Auseinandersetzung mit den Inhalten, die demonstriert, dass die oder der Studierende in der Lage ist, verschiedene Standpunkte und Perspektiven zu unterscheiden, miteinander in Beziehung zu setzen und kritisch im Vergleich zu diskutieren und reflektieren.

(2) Die Dauer beträgt zwischen 120 und 240 Minuten; im Falle einer Belegung des fachbereichsexternen Vertiefungsmoduls (Modul 9) können Klausuren am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften auch eine kürzere Dauer haben.

(3) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einem oder einer Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle ihrer letztmaligen Wiederholung von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 28 Hausarbeiten

(1) Mit einer Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen; die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer, der oder die den Ausgabezeitpunkt der Hausarbeit dokumentiert. Die Prüferin oder der Prüfer legt die Bearbeitungsdauer fest und teilt sie der oder dem Studierenden bei der Ausgabe des Themas schriftlich mit. Die Bearbeitungsdauer ist von der Prüferin oder dem Prüfer aktenkundig zu machen.

(4) Alle Stellen der Hausarbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Hausarbeit ist mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden zu versehen, dass die Hausarbeit von ihr oder ihm selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(5) Die Hausarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeiten ist durch die Prüferin oder den Prüfer aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll in der Regel binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen.

§ 29 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen § 2 Abs. 2 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 23 CP. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate. Der Umfang soll etwa 22.000 Wörter betragen.
- (3) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von 69 CP und den Abschluss von Modul 6 und 7 bzw. äquivalenter Lehrveranstaltungen im Falle eines Auslandssemesters voraus.
- (4) Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (5) Die Masterarbeit kann von einer Professorin bzw. einem Professor oder von einem promovierten Mitglied des Fachbereichs ausgegeben und betreut werden. Diese oder dieser ist Erstgutachterin oder Erstgutachter der Masterarbeit. Gleiches gilt für Zweitgutachterinnen und Zweitgutachter. Mindestens eines der Gutachten muss von einer Professorin bzw. einem Professor stammen.
- (6) Die oder der Studierende hat die Gelegenheit, ein Thema vorzuschlagen.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.
- (8) Die Masterarbeit kann in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des verantwortlichen Fachs gestellt werden. Die externe Betreuerin oder der externe Betreuer kann durch den zuständigen Prüfungsausschuss als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Masterarbeit zugelassen werden.
- (9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas wird eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter auf Vorschlag der oder des zu Prüfenden bestellt.
- (10) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (11) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Im Einvernehmen mit den Prüfenden ist die Abfassung in einer anderen Sprache zulässig.
- (12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 13 Satz 3 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.
- (13) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem ersten Ablieferungstermin beantragt. Die Bearbeitungszeit kann maximal um 50 % verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die Studierende oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(15) Die Masterarbeit ist in vier gebundenen Exemplaren abzugeben.

(16) In der Masterarbeit sind alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(17) Die Masterarbeit ist von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung soll von beiden Prüfenden in der Regel sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses die Note entsprechend § 30 Abs. 4 festgesetzt.

(18) Weichen die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als zwei ganze Notenstufen (2,0) voneinander ab oder bewertet eine oder einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit mit nicht „nicht ausreichend (5)“, wird die Masterarbeit binnen weiterer zwei Wochen von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer bewertet. Die Note wird in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gebildet.

(19) Nachdem die Masterarbeit abgeliefert wurde und die Gutachten dem Prüfungsamt zugegangen sind, findet die mündliche Prüfung als Vortrag und Aussprache über die Masterarbeit statt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer prüft. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten.

7. Abschnitt: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

§ 30 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	„sehr gut“	= eine hervorragende Leistung;
Note 2	„gut“	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3	„befriedigend“	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4	„ausreichend“	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	„nicht ausreichend“	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(4) Bei der Errechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

Die vorstehenden Maßgaben gelten entsprechend, wenn nur eine Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfern unterschiedlich bewertet wird.

(5) Die Gesamtnote wird berechnet durch einfache Gewichtung der Module 1-8 bzw. 9 und vierfache Gewichtung des Abschlussmoduls (Modul 10). Hat die oder der Studierende ein Auslandssemester absolviert, gilt § 23 Abs. 5. Über die Umrechnung der Noten befindet der Prüfungsausschuss. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

- A = die Note, die die besten 10% derjenigen, die die Masterprüfung bestanden haben, erzielen,
- B = die Note, die die nächsten 25 %,
- C = die Note, die die nächsten 30 %,
- D = die Note, die die nächsten 25 %,
- E = die Note, die die nächsten 10 % erzielen.

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahre zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. So lange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

(7) Wenn alle Einzelnoten „sehr gut“ lauten, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 31 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

(1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung vorgeschriebene Anzahl von Leistungen erfolgreich erbracht wurde.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Ordnung für den Studiengang vorgesehenen Module bestanden und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(4) Hat die Studierende oder der Studierende eine Modulprüfungsleistung nicht bestanden, erhält sie oder er einen schriftlichen Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfungsleistung wiederholt werden kann. Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung festzustellen.

(5) Abweichend von Abs. 4 Satz 1 kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Noten, die in Prüfungen erzielt werden, unter Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss legt dann auch das Verfahren fest. Abs. 6 bleibt unberührt.

(6) Über das Nichtbestehen der Masterarbeit oder das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ist ein schriftlicher Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(7) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

8. Abschnitt: Wiederholung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Modulprüfungsleistungen oder Modulteilprüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Termin für die Wiederholung wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt und dem oder der Studierenden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die Studierende oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(4) Fehlversuche derselben oder inhaltlich äquivalenten Modulprüfung eines anderen Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind anzurechnen.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung ist im nächsten Modulzyklus und in der Regel bei der gleichen Prüferin bzw. dem gleichen Prüfer zu wiederholen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung, bei der auf die Wiederholungsmöglichkeiten und -fristen hinzuweisen ist.

(6) Wird die Wiederholungsfrist nicht eingehalten, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden. Ist der oder die Studierende wegen länger wählender Krankheit, einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aus anderen triftigen Gründen, wie etwa der erheblichen Mitarbeit in Gremien der jeweiligen universitären oder studentischen Selbstverwaltung, Mutterschutz und Elternzeit oder der alleinigen Betreuung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetz nicht in der Lage, die Wiederholungsfrist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Fristverlängerung bewilligen; § 20 Abs. 2 bleibt unberührt. Werden die Gründe anerkannt, wird der oder dem Studierenden aufgegeben, sich zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zu melden.

(7) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen kann eine mündliche Prüfung angesetzt werden.

(8) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.

(9) Vor der Wiederholung einer Modulprüfungsleistung können dem oder der Studierenden Auflagen erteilt werden.

(10) Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfungsleistung ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren.

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - (a) eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 - (b) die Masterarbeit auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 - (c) der Prüfungsanspruch ggf. wegen Überschreitens der Wiederholungsfristen erloschen ist.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamtprüfung. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

9. Abschnitt: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement

§ 34 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Noten der Prüfungen nach § 8 Abs. 4 können auf Antrag der oder des Studierenden zusätzlich aufgeführt werden, und zwar getrennt von den Ergebnissen der Masterprüfung. Diese freiwillig erbrachten benoteten Studienleistungen und CP werden in einer besonderen Rubrik in das Zeugnis oder in eine dem Zeugnis beizufügenden Anlage aufgenommen.

§ 35 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.
- (3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 36 Diploma Supplement

Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch erteilt, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

10. Abschnitt: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 37 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 30 Abs. 2 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Abs.1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Diploma Supplement und die Urkunde einzuziehen. Wird die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 38 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

(1) Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Verfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Die Prüfungsakten sind vom Prüfungsamt zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 39 Einsprüche und Widersprüche

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüfer und Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 40 Prüfungsgebühren

(1) Das Präsidium kann die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzen, wenn und soweit zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen als Ersatz zur Verfügung stehen.

(2) Die Prüfungsgebühren sind ausschließlich für den Verwaltungsaufwand der Prüfungsämter zu erheben.

(3) Die Prüfungsgebühren betragen für die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit insgesamt 100,- Euro.

(4) Die Gebühren nach Abs. 2 werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Masterprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung der Masterarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 41 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt, den 26. Mai 2014

Prof./in Dr. Sigrid Roßteutscher

Dekanin des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

Anlage1: Modulpläne für den Masterstudiengang Wirtschafts- und Finanzsoziologie

1a) Übersicht über die Module

Module	Veranstaltung	SWS	CP An- wesen- heit	CP An- ber- eitung	CP Vor-/ Nach- ber- eitung	Σ CP Veran- staltung	CP Prü- fungen	Art der Prüfung	CP Mo- dul
Modul 1: Grundlagen und Theorien der Wirtschaftssoziologie	Seminar	2	1	2	3	5	5	Klausur oder Hausarbeit	11
	Seminar	2	1	2	3				
Modul 2: Arbeit und Organisation	Seminar	2	1	2	3	5	5	Klausur oder Hausarbeit	11
	Seminar	2	1	2	3				
Modul 3: Märkte und Kulturen des Öko- nomischen	Seminar	2	1	2	3	5	5	Klausur oder Hausarbeit	11
	Seminar	2	1	2	3				
Modul 4: Geld, Banken und Finanz- märkte	Seminar	2	1	2	3	5	5	Klausur oder Hausarbeit	11
	Seminar	2	1	2	3				
Modul 5: Politische Steuerung und insti- tutionelle Einbettung wirtschaftlicher Pro- zesse	Seminar	2	1	2	3	5	5	Klausur oder Hausarbeit	11
	Seminar	2	1	2	3				
Modul 6: Logik der Sozialforschung	Seminar	2	1	2	3	5	5	Klausur oder Hausarbeit	11
	Seminar	2	1	2	3				
Modul 7: Forschungspraxis	Forschungspraktikum	4	2	4	6	8		Klausur oder Hausarbeit	14
Wahlpflichtbereich									
Modul 8: fachbe- reichsinternes Vertie- fungsmodul	Seminar (alternativ: Summer School)	2	1	2	3	5	5	mündliche Modulab- schlussprü- fung	11
	Seminar	2	1	2	3				
Modul 9: fachbe- reichsexternes Vertie- fungsmodul: Wahl aus drei Optionen									
Vertiefung VWL- Mikroökonomie: Modul BMK (Mikroökonomie I)	Vorlesung	4				12	12	Klausur	
	Übung	2							
	Mentorium	1							
Vertiefung VWL- Makroökonomie: Modul BMK (Makroökonomie I)	Vorlesung	4				12	12	Klausur	
	Übung	2							
	Mentorium	1							
Vertiefung BWL- Finanzen (Module BFIN und PFIN)	Vorlesung(en)	4				6+	6	Klausur	
	Übung(en)	2							
	Mentorium	1							
Modul 10: Abschlussmodul	Kolloquium	2	1	2	3				29
	Masterarbeit					23			
	Mündliche Prüfung					3			
								Summe CP	120

Ib) Die einzelnen Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul		CP			
Modul 1: Grundlagen und Theorien der Wirtschaftssoziologie	Pflichtmodul		Lehrveranstaltungen: 6 CP Modulabschlussprüfung: 5 CP Gesamtsumme Modul: 11 CP:			
Inhalte: Das Modul gibt einen Überblick über grundlegende soziologische Konzeptionen wirtschaftlichen Handelns sowie dessen soziale Grundlagen und Folgen bei den soziologischen Klassikern. Darüber hinaus thematisiert es aktuelle Entwicklungen und Diskussionen, z.B. zur Einbettung wirtschaftlichen Handelns in soziale Netzwerke, institutionelle Strukturen sowie kulturelle Deutungsmuster. Es besteht aus zwei Veranstaltungen: einem Grundlagenseminar, in dem klassische Autoren und Themen der Wirtschaftssoziologie behandelt werden (von Marx, Weber, Durkheim über Simmel und Schumpeter bis hin zu Parsons, Polanyi und Bourdieu), und einem Vertiefungsseminar, das neuere Entwicklungen in der Wirtschaftssoziologie diskutiert (z.B. die „Neue Wirtschaftssoziologie“, die „Ökonomie der Konventionen“ etc.).						
Qualifikationsziele und Kompetenzen: Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> - klassische und aktuelle soziologische Perspektiven auf wirtschaftliches Handeln und ökonomische Prozesse; - die Spezifik soziologischer Perspektiven auf Wirtschaft im Unterschied zu den Wirtschaftswissenschaften; - die vergleichende Analyse und Kritik verschiedener soziologischer Theorieansätze; - die historischen und sozioökonomischen Kontexte von Theorieentwicklung und Forschungsparadigmen. Die Studierenden erwerben die Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - verschiedene theoretische Ansätze der Wirtschaftssoziologie zu analysieren, miteinander zu vergleichen und kritisch zu diskutieren, - komplexe wissenschaftliche Texte (auch fremdsprachige) im Feld der Wirtschaftssoziologie zu verstehen und zu analysieren, - souverän Bezüge zwischen diesen Texten herzustellen und diese in ihrem wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Kontext zu verorten; - fachwissenschaftliche Probleme zu erkennen, theoriegeleitet eigene Fragestellungen zu entwickeln und diese zu bearbeiten; - durch gemeinsames Erarbeiten von Inhalten ihre Teamfähigkeit weiterzuentwickeln; - wissenschaftliche Informationsquellen selbstständig und souverän zu nutzen. 						
Angebotszyklus (jährlich/jedes Semester, ect.)	Jedes Wintersemester					
Dauer des Moduls	1 Semester					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine					
Studiennachweise (Teilnahme-/Leistungsnachweise)	2 Teilnahmenachweise					
Modulprüfung (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform	1 veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung (Klausur oder Hausarbeit , 5 CP)					
Voraussetzungen für die Vergabe von CP	2 Teilnahmenachweise Bestehen der Modulprüfung					
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:						
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester/CP			
			1	2	3	4
	Seminar	2	3			
	Seminar	2	3+			
			5			

Modulbezeichnung	Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul	CP				
Modul 2: Arbeit und Organisation	Pflichtmodul	Lehrveranstaltungen: 6 CP Modulabschlussprüfung: 5 CP Gesamtsumme Modul: 11 CP				
<p>Inhalte: Das Modul besteht aus zwei Veranstaltungen aus dem Bereich der Arbeits-, Industrie- und Organisationssoziologie. Thematische Schwerpunkte hierbei sind: Kooperation und Arbeitsteilung; Qualifikation, Beruf und Profession; Betrieb, Organisation und Management; Entrepreneurship, Innovationsprozesse und industrieller Wandel; Macht, Hierarchie und Mitbestimmung; Arbeitsmarkt, Gewerkschaften, industrielle Beziehungen; Arbeit, Integration und Prekarisierung; Organisation, Bürokratie, Rationalisierung; Geschlecht und Arbeit; Struktur und Wandel der Arbeitsgesellschaft; Arbeitsorientierungen und Wertewandel. In diesem Modul werden zwei Seminare im Bereich der Arbeits- oder der Organisationssoziologie besucht.</p>						
<p>Qualifikationsziele und Kompetenzen: Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundlegende soziologische Perspektiven auf Arbeit und Organisation; - die gesellschaftliche Organisation von Arbeit (auch im historischen und internationalen Vergleich) und die Funktionen, Formen und Folgen formaler Organisationen; - die Spezifik soziologischer Perspektiven auf Arbeit und Organisation im Vergleich zu den Wirtschaftswissenschaften; - die vergleichende Analyse und Kritik verschiedener soziologischer Theorieansätze. <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - verschiedene theoretische Ansätze zu analysieren, miteinander zu vergleichen und kritisch zu diskutieren, - komplexe wissenschaftliche Texte (auch fremdsprachige) im Feld der Arbeits- und Organisationssoziologie zu verstehen und zu analysieren, - souverän Bezüge zwischen diesen Texten herzustellen und diese in ihrem wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Kontext zu verorten; - fachwissenschaftliche Probleme zu erkennen, theoriegeleitet eigene Fragestellungen zu entwickeln und diese zu bearbeiten; - durch gemeinsames Erarbeiten von Inhalten ihre Teamfähigkeit weiterzuentwickeln; - wissenschaftliche Informationsquellen selbstständig und souverän zu nutzen. 						
Angebotszyklus (jährlich/jedes Semester, ect.)	Jedes Semester					
Dauer des Moduls	1 Semester					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine					
Studiennachweise (Teilnahme-/Leistungsnachweise)	2 Teilnahmenachweise					
Modulprüfung (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform	1 veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung (Klausur oder Hausarbeit, 5 CP)					
Voraussetzungen für die Vergabe von CP	2 Teilnahmenachweise Bestehen der Modulprüfung					
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:						
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester/CP			
			1	2	3	4
	Seminar	2	3			
	Seminar	2	3+			
			5			

Modulbezeichnung	Pflichtmodul/Wahlpflicht-modul	CP				
Modul 3: Märkte und Kulturen des Ökonomischen	Pflichtmodul	Lehrveranstaltungen: 6 CP Modulabschlussprüfung: 5 CP Gesamtsumme Modul: 11 CP				
Inhalte: In diesem Modul stehen Märkte als zentrale Institutionen moderner kapitalistischer Ökonomien im Mittelpunkt. Dabei werden erstens die sozialen Grundlagen ökonomischer Märkte im engeren Sinne thematisiert, insbesondere die Einbettung von Märkten in soziale Beziehungen, Netzwerke, institutionelle Regeln und kulturelle Deutungsmuster. Zweitens werden hier in einem weiteren Sinne aber auch Prozesse der Ausbreitung von Marktlogiken und Wettbewerbsordnungen in der Alltagskultur und gesellschaftlichen Feldern außerhalb der Wirtschaft thematisiert. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf den kulturellen Grundlagen und Dimension dieser Prozesse. Drittens sollen in diesem Modul auch wirtschaftliche Praktiken in nicht-marktförmig organisierten Gesellschaften und sozialen Feldern näher untersucht werden, so etwa reziprozitätsbasierte Tauschbeziehungen. Das Modul umfasst zwei Seminare.						
Qualifikationsziele und Kompetenzen: Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> - grundlegende soziologische Perspektiven auf Märkte; - die Spezifik soziologischer Perspektiven auf Märkte im Unterschied zu den Wirtschaftswissenschaften; - die vergleichende Analyse und Kritik verschiedener soziologischer Theorieansätze; - die Vielfalt der Organisation wirtschaftlicher Aktivitäten und Prozesse, auch im historischen und internationalen Vergleich. Die Studierenden erwerben die Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - verschiedene theoretische Ansätze zu analysieren, miteinander zu vergleichen und kritisch zu diskutieren, - komplexe wissenschaftliche Texte (auch fremdsprachige) im Feld der Marktsoziologie zu verstehen und zu analysieren, - souverän Bezüge zwischen diesen Texten herzustellen und diese in ihrem wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Kontext zu verorten; - fachwissenschaftliche Probleme zu erkennen, theoriegeleitet eigene Fragestellungen zu entwickeln und diese zu bearbeiten; - durch gemeinsames Erarbeiten von Inhalten ihre Teamfähigkeit weiterzuentwickeln; - wissenschaftliche Informationsquellen selbstständig und souverän zu nutzen. 						
Angebotszyklus (jährlich/jedes Semester, ect.)	Jedes Semester					
Dauer des Moduls	1 Semester					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine					
Studiennachweise (Teilnahme-/Leistungsnachweise)	2 Teilnahmenachweise					
Modulprüfung (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform	1 veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung (Klausur oder Hausarbeit, 5 CP)					
Voraussetzungen für die Vergabe von CP	2 Teilnahmenachweise Bestehen der Modulprüfung					
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:						
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester/CP			
			1	2	3	4
	Seminar	2	3			
	Seminar	2	3+			
			5			

Modulbezeichnung	Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul	CP				
Modul 4: Geld, Banken und Finanzmärkte	Pflichtmodul	Lehrveranstaltungen: 6 CP Modulabschlussprüfung: 5 CP Gesamtsumme Modul: 11 CP				
Inhalte: Das Modul thematisiert die Geld-, Finanzmarkt- und Bankensoziologie. Im Vordergrund steht dabei die soziale Organisationsweise der modernen Geldökonomie in ihren nationalen und internationalen Dimensionen. Hierzu gehören Untersuchungen einzelner Organisationen und Akteursgruppen im Finanzwesen (z.B. Banken) ebenso wie Studien zu den globalen Dynamiken und institutionellen Strukturen internationaler Finanzmärkte. Darüber hinaus sollen auch grundlegende gesellschaftstheoretische Aspekte, etwa zur sozialen Bedeutung des Geldes, behandelt werden. In diesem Modul werden zwei Seminare besucht.						
Qualifikationsziele und Kompetenzen: Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> - grundlegende soziologische Perspektiven auf Geld, Banken und Finanzmärkte ; - die Spezifik soziologischer Perspektiven auf Geld, Banken und Finanzmärkte im Unterschied zu den Wirtschaftswissenschaften; - die vergleichende Analyse und Kritik verschiedener soziologischer Theorieansätze; - die gesellschaftstheoretischen Dimensionen von Geld sowie die individuellen und korporativen Akteure, die soziale Organisation und politische Regulierung des Banken- und Finanzsektors. Die Studierenden erwerben die Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - verschiedene theoretische Ansätze zu analysieren, miteinander zu vergleichen und kritisch zu diskutieren, - komplexe wissenschaftliche Texte (auch fremdsprachige) im Feld der Geld-, Banken- und Finanzmarktsoziologie zu verstehen und zu analysieren, - souverän Bezüge zwischen diesen Texten herzustellen und diese in ihrem wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Kontext zu verorten; - fachwissenschaftliche Probleme zu erkennen, theoriegeleitet eigene Fragestellungen zu entwickeln und diese zu bearbeiten; - durch gemeinsames Erarbeiten von Inhalten ihre Teamfähigkeit weiterzuentwickeln; - wissenschaftliche Informationsquellen selbstständig und souverän zu nutzen. 						
Angebotszyklus (jährlich/jedes Semester, ect.)	Jedes Semester					
Dauer des Moduls	1-2 Semester					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine					
Studiennachweise (Teilnahme-/Leistungsnachweise)	2 Teilnahmenachweise					
Modulprüfung (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform	1 veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung (Klausur oder Hausarbeit, 5 CP)					
Voraussetzungen für die Vergabe von CP	2 Teilnahmenachweise Bestehen der Modulprüfung					
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen						
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester/CP			
			1	2	3	4
	Seminar	2		3		
	Seminar	2		3+		
				5		

Modulbezeichnung	Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul	CP				
Modul 5: Politische Steuerung und institutionelle Einbettung wirtschaftlicher Prozesse	Pflichtmodul	Lehrveranstaltungen: 6 CP Modulabschlussprüfung: 5 CP Gesamtsumme Modul: 11 CP				
Inhalte: Dieses Modul thematisiert einerseits die Steuerung und institutionelle Einbettung wirtschaftlicher Prozesse durch die Politik. Behandelt werden neben den Wechselwirkungen zwischen Wirtschaft und Politik als klassisches Thema der Politischen Ökonomie auch die Grundlagen und Folgen von Wohlfahrtsstaatlichkeit/Sozialpolitik sowie die institutionellen Variationen von Wirtschaftssystemen. Andererseits wird auch die Internationalisierung und Globalisierung wirtschaftlicher Prozesse sowie Aspekte ihrer politischen Regulierung und Steuerung durch den modernen Staat behandelt. Hierin besteht eine Schnittstelle zu politikwissenschaftlichen Teildisziplinen der Internationalen Politischen Ökonomie. Das Modul gliedert sich in zwei Seminare.						
Qualifikationsziele und Kompetenzen: Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> - grundlegende soziologische und politikwissenschaftliche Perspektiven auf die politisch-institutionelle Einbettung von Märkten und ökonomischen Aktivitäten; - die Pluralität der dieser Einbettung und Regulierung wirtschaftlicher Prozesse, auch im historischen und internationalen Vergleich; - die Globalisierung und Transnationalisierung wirtschaftlicher Prozesse; - die vergleichende Analyse, Kritik und Integration soziologischer, politikwissenschaftlicher und ökonomischer Theorieansätze. Die Studierenden erwerben die Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - verschiedene theoretische Ansätze zu analysieren, miteinander zu vergleichen und kritisch zu diskutieren, - komplexe wissenschaftliche Texte (auch fremdsprachige) im Feld der Politischen Ökonomie und vergleichenden Wohlfahrtsstaats- und Wirtschaftssystemforschung zu verstehen und zu analysieren, - souverän Bezüge zwischen diesen Texten herzustellen und diese in ihrem wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Kontext zu verorten; - fachwissenschaftliche Probleme zu erkennen, theoriegeleitet eigene Fragestellungen zu entwickeln und diese zu bearbeiten; - durch gemeinsames Erarbeiten von Inhalten ihre Teamfähigkeit weiterzuentwickeln; - wissenschaftliche Informationsquellen selbstständig und souverän zu nutzen. 						
Angebotszyklus (jährlich/jedes Semester, ect.)	Jedes Semester					
Dauer des Moduls	1 Semester					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine					
Studiennachweise (Teilnahme-/Leistungsnachweise)	2 Teilnahmenachweise					
Modulprüfung (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform	1 veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung (Klausur oder Hausarbeit, 5 CP)					
Voraussetzungen für die Vergabe von CP	2 Teilnahmenachweise Bestehen der Modulprüfung					
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen						
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester/CP			
			1	2	3	4
	Seminar	2		3		
	Seminar	2		3+		
				5		

Modulbezeichnung	Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul	CP				
Modul 6: Logik der Sozialforschung	Pflichtmodul	Lehrveranstaltungen: 6 CP Modulabschlussprüfungen: 5 CP Gesamtsumme Modul: 11 CP				
Inhalte: In diesem Modul steht die Entwicklung und Vermittlung von empirischen Forschungskompetenzen der Studierenden im Mittelpunkt. Dabei wird die Pluralität der theoretischen Perspektiven und empirischen Zugänge im Feld der Wirtschafts- und Finanzsoziologie berücksichtigt. Die Studierenden besuchen hier zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Methoden der empirischen Sozialforschung. Es wird empfohlen, im zweiten Semester ein themenoffenes Seminar zur Forschungslogik („Research Design“) aus dem Angebot des Fachbereich 03 zu besuchen. Parallel dazu besuchen die Studierenden ein für ihre Forschungsinteressen geeignetes vertiefendes Methodenseminar. Eine der Veranstaltungen wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.						
Qualifikationsziele und Kompetenzen: Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> - die Formulierung wirtschaftssoziologischer Forschungsfragen mit Bezug zum aktuellen Forschungsstand; - die Überprüfung des empirischen Gehalts dieser Forschungsfrage mit qualitativen oder quantitativen Methoden; - die Entwicklung eines Untersuchungsdesigns zur empirischen Umsetzung der Forschungsfrage (geeigneter Daten und angemessener Auswertungsmethoden); - das Verfassen eines Proposals, in dem die Fragestellung in den gegenwärtigen Forschungsstand eingebettet wird und die empirische Umsetzung der Fragestellung dargestellt und begründet wird. Die Studierenden erwerben die Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - wirtschaftssoziologisch relevante Fragestellungen zu formulieren und in Beziehung zur aktuellen Forschung zu setzen; - den empirischen Gehalt sozialwissenschaftlicher Theorien zu identifizieren und daraus eine Forschungsfrage zu entwickeln; - die Anwendungsmöglichkeiten und Einschränkungen unterschiedlicher sozialwissenschaftlicher Methoden (qualitativ und quantitativ) zur Untersuchung verschiedener Fragestellungen einzuschätzen; - die Relevanz vorangegangener Befunde für die eigene Forschungsfrage einzuschätzen („Stand der Forschung“) - eigene empirische Befunde durch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu erarbeiten; - den wissenschaftlichen Stellenwert dieser Befunde inhaltlich einzuordnen und methodenkritisch zu reflektieren; - wissenschaftliche Forschungsergebnisse in verständlicher Form schriftlich darzustellen. 						
Angebotszyklus (jährlich/jedes Semester, ect.)	Jedes Semester					
Dauer des Moduls	1 Semester					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine					
Studiennachweise (Teilnahme-/Leistungsnachweise)	2 Teilnahmenachweise					
Modulprüfung (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform	1 veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung (Klausur oder Hausarbeit, 5 CP)					
Voraussetzungen für die Vergabe von CP	2 Teilnahmenachweise Bestehen der Modulteilprüfungen					
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen						
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester/CP			
			1	2	3	4
	Seminar	2			3	
	Seminar	2			3+	5

Modulbezeichnung	Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul	CP				
Modul 7: Forschungspraxis	Pflichtmodul	Lehrveranstaltungen: 6 CP Modulabschlussprüfungen: 8 Gesamtsumme Modul: 14 CP				
<p>Inhalte: In diesem Modul sollen die empirischen Forschungskompetenzen der Studierenden vertieft werden und auf eine konkrete gegenstandsbezogene Forschungsfragestellung aus dem Feld der Wirtschafts- und Finanzsoziologie angewendet werden. Die Studierenden besuchen hierzu ein themenoffenes Forschungspraktikum, in dem sie eine eigene empirische Untersuchung entwickeln und erste Vorarbeiten leisten, die auch der methodischen und/oder inhaltlichen Vorbereitung der MA-Thesis dienen. Als Leistungsnachweis ist hier in Form einer Hausarbeit ein Prospektus oder Proposal der Arbeit (ggf. inklusive erster empirischer Zugänge) zu verfassen.</p>						
<p>Qualifikationsziele und Kompetenzen: Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Formulierung wirtschaftssoziologischer Forschungsfragen mit Bezug zum aktuellen Forschungsstand; - die Überprüfung des empirischen Gehalts dieser Forschungsfrage mit qualitativen oder quantitativen Methoden; - die Entwicklung eines Untersuchungsdesigns zur empirischen Umsetzung der Forschungsfrage (geeigneter Daten und angemessener Auswertungsmethoden); - das Verfassen eines Proposals, in dem die Fragestellung in den gegenwärtigen Forschungsstand eingebettet wird und die empirische Umsetzung der Fragestellung dargestellt und begründet wird. <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wirtschaftssoziologisch relevante Fragestellungen zu formulieren und in Beziehung zur aktuellen Forschung zu setzen; - den empirischen Gehalt sozialwissenschaftlicher Theorien zu identifizieren und daraus eine Forschungsfrage zu entwickeln; - die Anwendungsmöglichkeiten und Einschränkungen unterschiedlicher sozialwissenschaftlicher Methoden (qualitativ und quantitativ) zur Untersuchung verschiedener Fragestellungen einzuschätzen; - die Relevanz vorangegangener Befunde für die eigene Forschungsfrage einzuschätzen („Stand der Forschung“) - eigene empirische Befunde durch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu erarbeiten; - den wissenschaftlichen Stellenwert dieser Befunde inhaltlich einzuordnen und methodenkritisch zu reflektieren; - wissenschaftliche Forschungsergebnisse in verständlicher Form schriftlich darzustellen. 						
Angebotszyklus (jährlich/jedes Semester, ect.)	Jedes Semester					
Dauer des Moduls	1 Semester					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine					
Studiennachweise (Teilnahme-/Leistungsnachweise)	1 Teilnahmenachweis					
Modulprüfung (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform	1 veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung (empirisch orientierte Hausarbeit, 8 CP)					
Voraussetzungen für die Vergabe von CP	1 Teilnahmenachweise Bestehen der Modulabschlussprüfung					
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen						
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester/CP			
			1	2	3	4
	Seminar	4			6+ 8	

Modulbezeichnung	Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul	CP				
Modul 8: fachbereichsinternes Vertiefungsmodul	Wahlpflichtmodul	Lehrveranstaltungen: 6 CP Modulabschlussprüfungen: 5 CP Gesamtsumme Modul: 11 CP				
<p>Inhalte: In diesem Modul haben die Studierenden die Gelegenheit, einen der inhaltlichen Bereiche gemäß Modul 2-5 oder ihre Methodenkompetenzen zu vertiefen. Dabei wird geraten, zur inhaltlichen Vertiefung solche Lehrveranstaltungen auszuwählen, die in Bezug zur im Forschungspraktikum entwickelten eigenen Forschungsfrage stehen. Zudem können auch weitere methodische Vertiefungsseminare gewählt werden, die einen Bezug zum im Forschungsseminar gewählten methodischen Vorgehen aufweisen. Ein Seminar kann auch im Rahmen einer Summer School bzw. Sommerkurs mit methodischem oder inhaltlichem Schwerpunkt erbracht werden kann, die vollständig oder in Kooperation mit einer ausländischen Universität oder Forschungseinrichtung durchgeführt wird. Geeignete Summer Schools sollten eine Dauer von 14 Tagen haben, eine Präsentation im Rahmen der Summer School vorsehen und in englischer Sprache stattfinden. Die Modulabschlussprüfung findet als mündliches Prüfungsgespräch statt; sie kann auch zu den Inhalten der Summer School erfolgen.</p>						
<p>Qualifikationsziele und Kompetenzen: Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den aktuellen, auch internationalen Stand der fachwissenschaftlichen Diskussion in einem Teilbereich der Wirtschaftssoziologie; - qualitative oder quantitative Methoden zur Überprüfung des empirischen Gehalts soziologischer Forschungsfragen. <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wirtschaftssoziologisch relevante Fragestellungen in Beziehung zur aktuellen Forschung zu setzen; - den empirischen Gehalt sozialwissenschaftlicher Theorien zu identifizieren und die Anwendungsmöglichkeiten und Einschränkungen unterschiedlicher sozialwissenschaftlicher Methoden (qualitativ und quantitativ) zur Untersuchung verschiedener Fragestellungen einzuschätzen; - eigene empirische Befunde durch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu erarbeiten; - den wissenschaftlichen Stellenwert dieser Befunde inhaltlich einzuordnen und methodenkritisch zu reflektieren. 						
Angebotszyklus (jährlich/jedes Semester, ect.)	Jedes Semester					
Dauer des Moduls	1 Semester					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine					
(ggf. Lehr- und Prüfungssprache)						
Studiennachweise (Teilnahme-/Leistungsnachweise)	2 Teilnahmenachweise					
Modulprüfung (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform	1 veranstaltungsgebundene Modulabschlussprüfung (mündliche Prüfung)					
Voraussetzungen für die Vergabe von CP	2 Teilnahmenachweise Bestehen der Modulprüfung					
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen						
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester/CP			
			1	2	3	4
	Seminar	2			3	
	Seminar	2			3+	5

Modulbezeichnung	Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul	CP				
Modul 9: fachbereichsexternes Vertiefungsmodul	Wahlpflichtmodul	Lehrveranstaltungen: Modulabschlussprüfungen:				
<p>Inhalte:</p> <p>In diesem Modul können anstelle von Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften drei Optionen aus dem Veranstaltungsangebot des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewählt werden, in denen die Studierenden grundlegende wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse in drei Gebieten erlangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Bereich VWL-Mikroökonomie I (Modul BMIK des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften) - dem Bereich VWL-Makroökonomie I (Modul BMAK des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften) - der Bereich BWL-Finanzen (Module BFIN und PFIN des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften) <p>Bei der Wahl einer dieser drei Optionen gelten für den Erwerb der CP der oben genannten Module die Regeln (Anmeldung, Rücktritt, Organisation, Prüfungsform, etc.) der Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Goethe-Universität für die Nebenfächer Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre in ihrer jeweils aktuellen Fassung.</p>						
<p>Qualifikationsziele und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Modul BMIK (Mikroökonomie I): Es werden drei Themengebiete angesprochen: Im ersten Themengebiet wird das Grundmodell der vollkommenen Konkurrenz (inklusive Haushaltstheorie, Unternehmenstheorie, Marktgleichgewicht) betrachtet. Im zweiten Themengebiet werden insbesondere Monopolmärkte und asymmetrische Information untersucht. Die allgemeine Gleichgewichtstheorie ist schließlich Bestandteil des dritten Themengebiets. ▪ Modul BMAK (Makroökonomie I): Das Untersuchungsobjekt der Makroökonomie ist die Betrachtung der Wirtschaft als Ganzes, z.B. aggregierte Größen wie das Gesamteinkommen, der Beschäftigungsgrad, die Inflationsrate oder Konjunkturindizes. Die Studierenden sollen einerseits lernen, welche Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten zwischen makroökonomischen Größen bestehen, zum anderen steht die Untersuchung der Rolle des Staates im Mittelpunkt. Die Lerninhalte umfassen: Begriffe der Makroökonomie, Kreislauftheorie, statische und dynamische Betrachtung, Krisen, Wirtschaftspolitik. ▪ Module BFIN und PFIN: Im Fokus der Vorlesung Finanzen 2 (BFIN) steht das Themenfeld Finanzinstrumente und Finanzmärkte, das sich in vier Teilbereiche gliedert: Aktieninvestments, Bondinvestments, Derivate und Internationale Investments. Themen sind u.a. Aktienhandel an Wertpapierbörsen und die Rendite- und Risikocharakteristika von Aktien; die grundlegende Bewertung von Bonds (festverzinslichen Wertpapieren); derivative Finanzinstrumente sowie die Funktionsweise von Märkten für diese Produkte; Ansätze für die Steuerung und Kontrolle von international diversifizierten Wertpapierportfolios. Das Modul Finanzen 3 (PFIN) umfasst finanzwirtschaftliche Themen wie die Bewertung von Unternehmen und Projekten, Realoptionen und die Kapitalstruktur von Unternehmen. Weitere Themen sind Managementanreize, Finanzierungsentscheidungen, Risikomanagement sowie Mergers & Acquisitions. 						
Angebotszyklus (jährlich/jedes Semester, ect.)	Jedes Semester					
Dauer des Moduls	1 Semester					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	keine					
(ggf. Lehr- und Prüfungssprache)						
Studiennachweise (Teilnahme-/Leistungsnachweise)						
Modulprüfung (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform						
Voraussetzungen für die Vergabe von CP	Bestehen der Modulprüfungen					
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen						
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester/CP			
			1	2	3	4
	Vorlesung	4				
	Übung	2				
	Mentorium	1				

Modulbezeichnung	Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul	CP				
Modul 10: Abschlussmodul	Pflichtmodul	Lehrveranstaltungen: 3 Modulabschlussprüfungen: 23+3				
Inhalte: Die Studierenden fertigen ihre Masterarbeit zu einem selbstgewählten Thema an. Dabei reflektieren und diskutieren sie ihren eigenen Forschungsprozess im Rahmen eines begleitenden Forschungskolloquiums. Dadurch sollen sie ihre Fähigkeit zur Erarbeitung, argumentativen Beantwortung bzw. empirischen Durchführung und angemessenen Darstellung einer umfassenden wirtschaftssoziologischen Fragestellung in Form einer Masterarbeit unter Beweis stellen. Zudem wird die Fähigkeit geprüft, die eigenen Forschungsergebnisse in einem wissenschaftlichen Vortrag präsentieren und einem anschließenden Fachgespräch diskutieren zu können.						
Qualifikationsziele und Kompetenzen: Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> - die Erarbeitung, argumentative Beantwortung bzw. empirische Durchführung und Ergebnisdarstellung einer wirtschafts- oder finanzsoziologischen Fragestellung; - die Anwendung qualitativer oder quantitativer Methoden zur Überprüfung des empirischen Gehalts soziologischer Forschungsfragen. Die Studierenden erwerben die Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - zur Entwicklung einer umfassenden wirtschaftssoziologischen Fragestellung auf Grundlage eines eigenen komplexen Forschungsdesigns; - zu dessen Bearbeitung, argumentativer Beantwortung bzw. empirischer Durchführung und angemessenen Darstellung; - zum eigenständigen Erschließen wissenschaftlicher Informationsquellen; - zur Durchführung und Reflexion eines komplexen Forschungsprozesses in seinen verschiedenen Stadien; - zur Präsentation und Diskussion des eigenen Projekts in einem Forschungskolloquium; - zu Vortrag und Diskussion der eigenen Forschungsergebnisse in einem wissenschaftlichen Fachgespräch. 						
Angebotszyklus (jährlich/jedes Semester, ect.)	Jedes Semester					
Dauer des Moduls	1 Semester					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	69 CP, Abschluss Modul 6					
Studiennachweise (Teilnahme-/Leistungsnachweise)						
Modulprüfung (z.B. Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung) sowie Prüfungsform	Masterarbeit (3/4 der Note für das Modul) Mündliche Prüfung (1/4 der Note für das Modul)					
Voraussetzungen für die Vergabe von CP	Anfertigung der Masterarbeit Teilnahme an einem Forschungskolloquium					
Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen						
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester/CP			
			1	2	3	4
	Kolloquium	2				3
	Masterarbeit					23
	Mündliche Prüfung					3

Diese Seite bleibt aus drucktechnischen Gründen leer.

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Semester	Module	Veranstaltung (SWS)	CP Veranstaltungen	CP Prüfungen (1 CP = 30 h)	Σ CP Semester
1	Modul 1: Grundlagen und Theorien der Wirtschaftssoziologie	Seminar (2)	3	5	33
		Seminar (2)	3		
	Modul 2: Arbeit und Organisation	Seminar (2)	3	5	
		Seminar (2)	3		
	Modul 3: Märkte und Kulturen des Ökonomischen	Seminar (2)	3	5	
		Seminar (2)	3		
2	Modul 4: Geld-, Banken und Finanzmärkte	Seminar (2)	3	5	30
		Seminar (2)	3		
	Modul 5: Politische Steuerung und institutionelle Einbettung wirtschaftlicher Prozesse	Seminar (2)	3	5	
		Seminar (2)	3		
	Modul 6: Logik der Sozialforschung I	Seminar (2)	3	5	
	3	Modul 6: Logik der Sozialforschung II	Seminar (2)	3	
Modul 7: Forschungspraxis		Forschungspraktikum/ Seminar (4)	6	8	
Modul 8: fachbereichsinternes Vertiefungsmodul					
- Vertiefungsseminar I (aus einem der Bereich gem. Modul 2-5 oder aus dem Bereich Methoden der empirischen Sozialforschung [auch Summer School], LN durch mdl. Prüfung)		Seminar (2)	3	5	
- Vertiefungsseminar II (aus einem der Bereich gem. Modul 2-5 oder aus dem Bereich Methoden der empirischen Sozialforschung)		Seminar (2)	3		
Modul 9: fachbereichsexternes Vertiefungsmodul (Wahl einer aus drei Optionen)*					
VWL-Modul BMIK: Mikroökonomie I		Vorlesung (4)		12	
		Übung (2)			
		Mentorium (1)			
VWL-Modul BMAK: Makroökonomie I		Vorlesung (4)		12	
		Übung (2)			
	Mentorium (1)				
BWL-Module BFIN + PFIN: Finanzierung	Vorlesung (4)		6+6		
	Übung (2)				
	Mentorium (1)				

4	Modul 10: Abschlussmodul	Kolloquium (2)	3		29
		Masterarbeit		23	
		Mündliche Prüfung		3	
					120

* jede Option hat im FB02 12 CP, wird aber mit 11 CP angerechnet

Diese Seite bleibt aus drucktechnischen Gründen leer.

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main